Übersichtskarte 1 : 10 000

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

XII-189

Abzeichnung

Bebauungsplan XII-189

für das Gelände

zwischen Teltowkanal, Hafen Steglitz, Wiesenweg, Siemensstraße, Ostpreußendamm, der Nordostgrenze des Stadions Lichterfelde und ihrer gradlinigen Verlängerung bis zum Teltowkanal

im Bezirk Steglitz

Ortsteile Lichterfelde und Lankwitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
- für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: III
- Grundflächenzahl: 0,4
- Geschoßflächenzahl: (0,7)
- Geschlossene Bauweise: g
- Baugrenze (§23 BauNVO)

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planunterlage

- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl: IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Gewässer
- Ortsteilgrenze
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen: Elektrizität, Abwasser
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 7. AUG. 1975

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
F.4.
Hoefer
i. V. Amtsleiter

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Gewerbegebiet und im Bereich des dem Gewerbegebiet zugehörigen Baugrundstücks für den Gemeinbedarf können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

2. Die Bebauungstiefe beträgt im Gewerbegebiet und im Bereich des dem Gewerbegebiet zugehörigen Baugrundstücks für den Gemeinbedarf 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen bzw. bis zum Teltowkanal zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.

3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

4. Die Fläche A B C D E F G H J K A ist Fläche für die Beseitigung von Abwasser (Pumpwerk); bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung dieser Fläche in Einklang stehen, können zugelassen werden.

5. Beiderseits der Elektrizitätsleitungen a b c d e f g h i und b k l m n o p q r s t u v sind 0,5 m breite Geländestreifen mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belasten.

6. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Bauliche Anlagen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange der zuständigen Unternehmensträger nicht entgegenstehen.

7. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen und die Fläche E F G H J E sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.

8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 16. Nov. 1970

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

Schlicht — Amtsleiter

Grosse — Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 3.7.1974 erhalten und wurde in der Zeit vom 17. 9. 1974 bis 17.10. 1974 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 21. Oktober 1974

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Grosse
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes ~~vom 23. Juni 1960 (BGBl I S.341/GVBl. S.695)~~ in Verbindung mit § 4 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes ~~vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S.1888)~~ durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14. April 1975

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Dr. Riebschläger

Die Verordnung ist am 9.5.1975 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1144 verkündet worden.